

# Abrechnung transparent

## Verlängerungsantrag für unterstützende Parodontistherapie (UPT)



Die unterstützende Parodontistherapie (UPT) dient zur Sicherung der Ergebnisse der antiinfektiösen und einer ggf. erfolgten chirurgischen Therapie. Mit der UPT soll drei bis sechs Monate nach Abschluss des geschlossenen bzw. offenen Vorgehens begonnen werden. Die UPT-Maßnahmen sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Die Frequenz der Erbringung der UPT-Leistungen richtet sich nach dem festgestellten Grad der Parodontalerkrankung:

- Grad A: einmal im Kalenderjahr mit einem Mindestabstand von zehn Monaten
- Grad B: einmal im Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten
- Grad C: einmal im Kalendertertial mit einem Mindestabstand von drei Monaten

Soweit über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen zahnmedizinisch notwendig sind, ist für den Verlängerungszeitraum (in der Regel nicht länger als sechs Monate) eine vorherige Genehmigung durch die Kran-

kenkasse erforderlich. (§ 13 der PAR-Behandlungsrichtlinie)

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für die systematische PAR-Behandlung ist in der Anlage 5 zum BMV-Z geregelt:

- Vor Beginn einer systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen ist anhand der erforderlichen diagnostischen Unterlagen ein PAR-Status zu erstellen und zur Bewilligung an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.
- Die Krankenkasse meldet dem Vertragszahnarzt, ob sie den Antrag genehmigt oder nicht.
- Erst nach Vorliegen der Kostenübernahmeerklärung darf mit der Behandlung begonnen werden. Diese Genehmigung umfasst auch die UPT-Maßnahmen, welche für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erbracht werden können.
- Ist eine Verlängerung des UPT-Zeitraums erforderlich, so ist dieser bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Fortführung der UPT-Maßnahmen ist

erst nach Vorliegen der Bewilligung durch die Krankenkasse möglich.

- Nach Absprache mit dem GKV-Spitzenverband der Krankenkassen **soll** der UPT-Verlängerungsantrag in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Leistung gestellt werden. Der Verlängerungszeitpunkt beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung, frühestens am Tag nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase.

### Antrag auf Verlängerung der Unterstützenden Parodontistherapie (UPT)

Besteht noch bei Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Parodontitis (Sondierungstiefen  $\geq 4$  mm und Sondierungsbluten oder mit Sondierungstiefen  $\geq 5$  mm) die Notwendigkeit, UPT-Maßnahmen nach den Bema-Nrn. UPTa bis g fortzuführen, so ist dies bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Dass es sich hierbei eher um Ausnahmefälle handelt, ergibt sich daraus, dass die Verlängerung beantragt werden muss und erst nach Genehmigung begonnen werden darf.

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Abrechnung-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum

**Antrag auf Verlängerung  
der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)  
gemäß § 13 Abs. 4 PAR-Richtlinie**

Parodontalstatus vom: \_\_\_\_\_

Datum der ersten UPT-Leistung: \_\_\_\_\_

Grad (Progression) nach PAR-Status:  A  B  C

An den folgenden Zähnen liegen noch behandlungsbedürftige Parodontien mit Sondierungstiefen  $\geq 4$  mm und Sondierungsbluten oder mit Sondierungstiefen  $\geq 5$  mm vor:

Feld für Angaben der zutreffenden Zähne, bei denen aufgrund der gemessenen Werte aus der letzten UPT-Sitzung noch eine Behandlungsbedürftigkeit besteht.

Es wird eine Verlängerung der UPT um den Regelzeitraum von 6 Monaten beantragt.

Es wird beantragt, den Verlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus auf insgesamt \_\_\_\_\_ Monate festzusetzen. Dies wird wie folgt begründet:

Feld für Angaben zum beantragten Verlängerungszeitraum, wenn dieser über 6 Monate hinausgeht z. B. längere Erkrankung des Patienten. In diesem Fall ist das zweite Ankreuzfeld (Angaben zum Verlängerungszeitraum) auszuwählen und die Gesamtverlängerungszeit in Monaten (z. B. die Zahl 9 oder 12) in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

<p><b>Gutachten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Gutachtlich befürwortet</p> <p><input type="checkbox"/> Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesondertem Blatt)</p> <p style="font-size: small;">Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes</p>	<p><b>Entscheidung der Krankenkasse</b></p> <p>Die Kosten für die Verlängerung der UPT</p> <p><input type="checkbox"/> werden übernommen</p> <p><input type="checkbox"/> werden nicht übernommen</p> <p style="font-size: small;">Datum, Unterschrift und Stempel der Krankenkasse</p>
--	--

- Es ist das Datum des ursprünglichen PAR-Antrags einzutragen.
- Es ist das Datum der ersten erbrachten UPT-Leistung einzutragen. Dieses Datum ist das Beginn-Datum des Zwei-Jahres-Zeitraums der UPT-Phase. Der Verlängerungszeitraum beginnt am Tag nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase.

Es ist der Grad anzukreuzen, wie er im ursprünglichen PAR-Antrag an die Kasse übermittelt wurde.

Formular „Antrag auf Verlängerung der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) gemäß § 13 Abs. 4 PAR-Richtlinie“, welches auf Bundesebene vereinbart wurde. Zum 1. Oktober 2023 wird der Verlängerungsantrag im EBZ umgesetzt sein (Update des Praxisverwaltungsprogramms erforderlich).

Nach der PAR-Richtlinie darf die Verlängerung der UPT-Maßnahmen in der Regel nicht länger als sechs Monate sein. In Ausnahmefällen kann bei entsprechender Begründung eine über sechs Monate hinausgehende Verlängerung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der längere Zeitraum aus praktischen, nicht zahnmedizinischen Gründen (z. B. Auslandsaufenthalt oder längere Erkrankung des Patienten) erforderlich ist. Angabe der noch behandlungsbedürftigen Zähne: Entscheidend ist das Messergebnis aus der letzten UPT der Zweijahresstrecke, das ist

in der Regel bei Grad A die 2., bei Grad B die 4. und bei Grad C die 6. UPT. Zu früh gestellte Anträge werden von den Krankenkassen abgelehnt.

### Abrechnung der „verlängerten UPT-Maßnahmen“

Bei der Abrechnung von „verlängerten“ UPT-Leistungen muss je nach Progressionsgrad der Mindestabstand und der Kalenderzeitraum zu den zuletzt erbrachten UPT-Leistungen der regulären UPT eingehalten werden.

Leistungen nach den Bema-Nrn. UPTa bis g, welche im Rahmen der Verlängerung erbracht werden, sind in der Abrechnung mit dem Buchstaben „V“ zu kennzeichnen, beispielweise UPTaV (Ziffer 5 der Anlage 1 zum BMV-Z). Die Leistungen „108“ und „111“, die ebenfalls bei einer UPT-Verlängerung erbracht werden können, erhalten keine Kennzeichnung.

Barbara Zehetmeier  
KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen